

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 ANV 2012 Inhalt und Form der Aufzeichnungen

ANV 2012 - Abfallnachweisverordnung 2012

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2023

- 1. (1)Für jedes Kalenderjahr sind fortlaufende Aufzeichnungen (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen über
 - 1. 1.die Abfallart, und zwar durch Angabe der Schlüsselnummer (SN) und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),
 - 2. 2.die Abfallmenge, und zwar durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm,
 - 3. 3.die Abfallherkunft, und zwar
 - 1. a)für übernommene Abfälle durch Angabe des Übergebers und des Absendeortes der Abfälle und
 - 2. b)für im eigenen Betrieb angefallene Abfälle durch Angabe des jeweiligen Standortes (Absendeort der Abfälle),
 - 4. 4.den Abfallverbleib, und zwar durch Angabe des Übernehmers, sowie
 - 5. 5.bei einer Übergabe das Datum der Übergabe und bei einer Übernahme das Datum der Übernahme des Abfalls.
- 2. (2)Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Nachvollziehbarkeit gemäß 1 sichergestellt ist. Sie können formfrei geführt werden und sind von den übrigen Geschäftsbüchern und betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen.

In Kraft seit 31.07.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$